

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 21. Juni

1963

Datum	Inhalt	Seite
14. 6. 1963	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)</b> . . . . .	133
14. 6. 1963	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau</b> . . . . .	142
14. 6. 1963	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte)</b> . . . . .	144
14. 6. 1963	<b>Gesetz über die Zuständigkeit für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten</b> . . . . .	145
14. 6. 1963	<b>Gesetz über die Vollstreckung von Beitragsforderungen der Kammern der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten</b> . . . . .	145
10. 6. 1963	Verordnung über das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen (Heilquellen-V) . . . . .	145
10. 6. 1963	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen . . . . .	146
8. 5. 1963	Berichtigung zur Verordnung über die Satzung des Bayerischen Staatskonservatoriums der Musik in Würzburg vom 27. Dezember 1962 (GVBl. 1963 S. 2) . . . . .	146

## Gesetz

### über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)

Vom 14. Juni 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1963 wird festgestellt:

#### I. im Ordentlichen Teil

	DM	DM
in <b>Einnahme</b> auf . . . . .	6 153 040 000	
und zwar		
an fortdauernden		
Einnahmen auf . . . . .	6 106 561 100	
an einmaligen		
Einnahmen auf . . . . .	46 478 900	
in <b>Ausgabe</b> auf . . . . .	6 153 040 000	
und zwar		
an fortdauernden		
Ausgaben auf . . . . .	5 176 065 300	
an einmaligen		
Ausgaben auf . . . . .	976 974 700	

#### II. im Außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf . . . . .	229 857 000
<b>insgesamt in Einnahme und Ausgabe auf</b>	<b>6 382 897 000</b>

#### Art. 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, folgende Anleihen aufzunehmen:

- a. Die im Haushaltsplan 1963 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anleihen in Höhe von netto 229 857 000 DM,
- b. die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 vom 23. März 1962 (GVBl. S. 24) genehmigten Anleihen, soweit sie bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 nicht aufgekomen sind und zur Deckung der im Haushaltsplan 1962 und in früheren Haushaltsplänen aufgeführten Ausgaben oder der in das Rechnungsjahr 1963 zu übertragenden Ausgabereste noch benötigt werden.

Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel

- des Bundes,
- des Lastenausgleichsfonds,
- der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
- der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
- von Landesversicherungsanstalten oder
- von sonstigen Instituten

die bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 1—3 veranschlagten Anleihen überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen erhöht sich ferner um die Anlehensbeträge, die bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 8 auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanleihen verwendet oder zur Kursstützung aufzunehmender Staatsanleihen notwendig werden.

(4) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch

nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates oder aus Kassenkrediten bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(5) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8 a Abs. 2 RHO auf 200 Millionen DM festgesetzt. Die Kreditaufnahmen dürfen wiederholt werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Rahmen der Durchführung von Abkommen der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten auf dem Gebiete der Atomkernenergie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bezug von Kernreaktorbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen, sowie im Rahmen von Verträgen im Vollzug des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) Freistellungsverpflichtungen oder sonstige diesen Zwecken dienende Gewährleistungen in dem sich aus dem Abkommen und beim Vollzug des Atomgesetzes ergebenden Umfang zu übernehmen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Rechnungsjahres weiter.

#### Art. 3

(1) Die Ausgabemittel für Baumaßnahmen des Staates und zur Förderung von Baumaßnahmen anderer Stellen sowie die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen zur Bindung von solchen Mitteln künftiger Rechnungsjahre sind in Höhe von 20 v. H. des Gesamtbetrages vorläufig gesperrt. Die Sperre erstreckt sich nicht auf die in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Ausgaben, ferner nicht auf die Ausgaben für den Krankenhausbau, Schulhausbau und Straßenbau sowie auf die Ausgaben für die Förderung von Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Staatsregierung wird Befreiung von der Sperre zulassen, soweit es im Hinblick auf die Sicherung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts vertretbar ist.

(2) Die Staatsregierung kann die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabebetitel oder für Gruppen von solchen im Benehmen mit dem Ausschuss für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags von einer besonderen Zustimmung abhängig machen, soweit die Sicherung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts es erfordert. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen ist der Ausschuss für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Ausschuss für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe des Rechnungsjahres 1963 auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrages die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen oder vorläufig sperren. Die Kürzung oder Sperre darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Freistaates Bayern beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, die aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten gedeckt sind.

(2) Über die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen zur Bindung von Ausgabemitteln künftiger Rechnungsjahre, über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel sowie über die als „gesperrt“ bezeichneten Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Die Zustimmung darf für

Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13 und 14 RHO oder § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuss für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat.

(3) Der in § 30 a RHO festgesetzte Betrag von 30 000 DM wird auf 60 000 DM erhöht.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Eigentum an Grundstücken und Grundstücksteilen, die am 1. April 1959 ausschließlich unmittelbar für das Landratsamt als Staatsbehörde oder Kreisbehörde benutzt wurden, nebst den dazugehörigen Nebengebäuden auf die Landkreise auf der Grundlage der Rahmenbestimmungen vom 31. Juli 1959 (GVBl. S. 169) zu übertragen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden ermächtigt, an die Wohnungsbaunternehmen

- a) Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbau-genossenschaft „Werkvolk“ Nürnberg-Eibach eGmbH,
- b) Dr. Koch Wohn- und Siedlungs KG „Hausbau Bayern“,
- c) Bauhilfe Landkreis Nürnberg eGmbH,
- d) Buchenbühler Gemeinschaft, Nürnberg,
- e) „Fränkische Alb“ Wohnungs- und Siedlungs-GmbH, Lauf a. d. Pegnitz

und an die

Stadt Nürnberg,

Schwesternschaft München vom Bayerischen Roten Kreuz e. V.,

Evang.-lutherische Kirchengemeinde Nürnberg-Eibach

sowie an die Sportvereine

- a) Sportvereinigung Nürnberg-Ost e. V.,
- b) Turnerbund Nürnberg-Mögeldorf e. V. 1879,
- c) Turn- und Sportverein Altenfurt-Nürnberg e. V.,
- d) 1. FC Nürnberg, Verein für Leibesübungen e. V.,
- e) Turn- und Sportverein Rückersdorf 04 e. V.,
- f) Sportverein Schwaig e. V.

Grundstücke, über die Verkaufsverhandlungen mit Preisfestlegungen bereits bis Ende des Jahres 1959 aufgenommen wurden, die aber vor Wegfall des Preisstopps (29. Oktober 1960) nicht mehr zum Abschluß gekommen sind, in Abweichung von Art. 81 Satz 1 BV unter dem heutigen Verkehrswert zu verkaufen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine durch Vertrag zu begründende Verpflichtung des Bezirks Mittelfranken, den Mehrwert auszugleichen, der ihm dadurch zuwächst, daß er seine bisherige Heil- und Pflegeanstalt Erlangen an den Freistaat Bayern für Zwecke der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gegen Errichtung einer neuen Heil- und Pflegeanstalt veräußert, in eine langfristige Darlehensschuld umzuwandeln.

#### Art. 5

(1) Die im Haushaltsplan 1963 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Anwärter und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1963 besetzt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die im Haushaltsplan 1963 gehoben wurden. Im übrigen dürfen freie und freiwerdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.



(2) Für bestimmte Gruppen von Beamten, Anwärtern und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zulassen.

(3) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. Zum Ausgleich eines Personalbedarfs kann die Staatsregierung auf Antrag eines Staatsministeriums mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen und Mittel von einem Kapitel auf ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans übertragen. Eines Beschlusses der Staatsregierung bedarf es nicht, wenn der Personalausgleich innerhalb eines Einzelplans erfolgt oder die beteiligten Ministerien einig sind und das Staatsministerium der Finanzen dieser Regelung zustimmt. § 36a RHO bleibt unberührt.

(4) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Freistaates Bayern mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann das Staatsministerium der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Wird der Beamte wieder im Dienst des Freistaates Bayern verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 RHO ohne besondere Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Rahmen der innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschafteten Personalausgabensätze der Tit. 100 bis 105 geleistet werden. Über den weiteren Verbleib der durch das Staatsministerium der Finanzen ausgebrachten Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(5) Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug der §§ 71e bis 71k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl I S. 1579 — G 131 —) erforderlichen k.u.-Stellen durch Stellenumwandlung zu schaffen. In diese Stellen können die in § 71e Abs. 1, 6 und 7, §§ 71f, 71g und 71k G 131 genannten, nach § 71e Abs. 1 G 131 zu übernehmenden Personen mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 eingewiesen werden.

(6) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan nur im Rahmen der für die Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewilligten Haushaltsmittel und nach der in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen (Zweite Anlage) getroffenen Regelung bewirtschaftet werden.

#### Art. 6

Die Verwendung der bei Kap. 03 62 Tit. 760 veranschlagten Mittel ist, soweit sie bei den Landbauämtern und Universitätsbauämtern anfallen, bei Kap. 03 74 Tit. 760 nachzuweisen. Soweit die Mittel für Maßnahmen verwendet werden, die bei den

Tit. 730 bis 849 des Ordentlichen Haushalts bereits vorgetragen sind, ist der Aufwand bei diesen Titeln nachzuweisen.

#### Art. 7

(1) Die in das Rechnungsjahr 1963 aus Titeln des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 zu übertragenden Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Sammeltitel oder auf die im Rechnungsjahr 1963 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnummer vorgesehenen Einzeltitel übertragen werden. Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die auf Einzeltitel aufgeteilt werden, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1963 auf das Rechnungsjahr 1964 zu übertragenden Ausgabereste. Das Staatsministerium der Finanzen kann ferner in besonders begründeten Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet oder daß für Ausgabensätze, die nicht als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit zugelassen wird, soweit Leistungen aus diesen Ausgabensätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1963 (Ausgabereste) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags im Rechnungsjahr 1963 oder eines Fehlbetrags aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) In Abweichung von § 31 Satz 2 RHO sind übertragbare Ausgabemittel mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.

#### Art. 8

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelden lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

#### Art. 9

Für die Durchführung des Haushaltsplans und für die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes.

#### Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

#### Art. 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 14. Juni 1963

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Goppel

## Staatshaushalt 1963

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1963			Betrag für 1962		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
							<b>I. Ordentlicher</b>
01	Landtag und Senat . . . .	67 000	10 813 000	— 10 746 000	68 200	11 124 500	— 11 056 300
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei . . . . .	803 500	5 213 700	— 4 410 200	285 900	4 270 600	— 3 984 700
03	Staatsministerium des Innern . . . . .	115 506 200	1 261 072 100	— 1 145 565 900	107 981 000	1 179 129 300	— 1 071 148 300
04	Staatsministerium der Justiz . . . . .	84 265 700	212 242 600	— 127 976 900	81 625 900	188 894 200	— 107 268 300
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	171 656 700	1 252 265 600	— 1 080 608 900	155 098 000	1 122 207 300	— 967 109 300
06	Staatsministerium der Finanzen . . . . .	97 838 100	490 309 500	— 392 471 400	148 678 600	545 952 400	— 397 273 800
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	29 015 600	84 032 700	— 55 017 100	28 597 500	67 365 200	— 38 767 700
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft — . . . . .	282 978 500	512 596 200	— 229 617 700	287 307 300	504 150 700	— 216 843 400
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung — . . . . .	251 212 300	214 167 400	+ 37 044 900	275 294 300	210 041 400	+ 65 252 900
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge . . . . .	25 323 200	132 452 200	— 107 129 000	23 802 200	124 859 400	— 101 057 200
11	Oberster Rechnungshof	3 000	5 376 200	— 5 373 200	7 100	4 521 600	— 4 514 500
13	Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	5 094 370 200	1 972 498 800	+ 3 121 871 400	4 929 168 000	2 075 397 400	+ 2 853 770 600
	Summe	6 153 040 000	6 153 040 000	—	6 037 914 000	6 037 914 000	—
							<b>II. Außerordentlicher</b>
03	Staatsministerium des Innern . . . . .	—	169 900 000	— 169 900 000	—	66 855 000	— 66 855 000
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	—	28 575 000	— 28 575 000	50 000	26 275 000	— 26 225 000
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge . . . . .	—	650 000	— 650 000	—	1 125 000	— 1 125 000
13	Allgemeine Finanzverwaltung . . .	229 857 000	30 732 000	+ 199 125 000	147 087 000	52 882 000	+ 94 205 000
	Summe	229 857 000	229 857 000	—	147 137 000	147 137 000	—

Gesamtplan  
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1962							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>Staatshaushalt</b>							
—	1 200	—	311 500	—	—	—	310 300
517 600	—	943 100	—	—	—	425 500	—
7 525 200	—	81 942 800	—	—	—	74 417 600	—
2 639 800	—	23 348 400	—	—	—	20 708 600	—
16 558 700	—	130 058 300	—	—	—	113 499 600	—
—	50 840 500	—	55 642 900	—	—	—	4 802 400
418 100	—	16 667 500	—	—	—	16 249 400	—
—	4 328 800	8 445 500	—	—	—	12 774 300	—
—	24 082 000	4 126 000	—	—	28 208 000	—	—
1 521 000	—	7 592 800	—	—	—	6 071 800	—
—	4 100	854 600	—	—	—	858 700	—
165 202 200	—	—	102 898 600	268 100 800	—	—	—
194 382 600	79 256 600	273 979 000	158 853 000	268 100 800	28 208 000	245 005 500	5 112 700
115 126 000	—	115 126 000	—	239 892 800	—	239 892 800	—
<b>Staatshaushalt</b>							
—	—	103 045 000	—	—	—	103 045 000	—
—	50 000	2 300 000	—	—	—	2 350 000	—
—	—	—	475 000	—	—	—	475 000
82 770 000	—	—	22 150 000	104 920 000	—	—	—
82 770 000	50 000	105 345 000	22 625 000	104 920 000	—	105 395 000	475 000
82 720 000	—	82 720 000	—	104 920 000	—	104 920 000	—

## Staatshaushalt 1963

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1963			Betrag für 1962		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>III. Ordentlicher und Außerordentlicher</b>							
01	Landtag und Senat . . . .	67 000	10 813 000	— 10 746 000	68 200	11 124 500	— 11 056 300
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei . . . . .	803 500	5 213 700	— 4 410 200	285 900	4 270 600	— 3 984 700
03	Staatsministerium des Innern . . . . .	115 506 200	1 430 972 100	— 1 315 465 900	107 981 000	1 245 984 300	— 1 138 003 300
04	Staatsministerium der Justiz . . . . .	84 265 700	212 242 600	— 127 976 900	81 625 900	188 894 200	— 107 268 300
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	171 656 700	1 252 265 600	— 1 080 608 900	155 098 000	1 122 207 300	— 967 109 300
06	Staatsministerium der Finanzen . . . . .	97 838 100	490 309 500	— 392 471 400	148 678 600	545 952 400	— 397 273 800
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	29 015 600	112 607 700	— 83 592 100	28 647 500	93 640 200	— 64 992 700
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten — Ernährung und Land- wirtschaft — . . . . .	282 978 500	512 596 200	— 229 617 700	287 307 300	504 150 700	— 216 843 400
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten — Staatsforstverwaltung	251 212 300	214 167 400	+ 37 044 900	275 294 300	210 041 400	+ 65 252 900
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Für- sorge . . . . .	25 323 200	133 102 200	— 107 779 000	23 802 200	125 984 400	— 102 182 200
11	Oberster Rechnungshof	3 000	5 376 200	— 5 373 200	7 100	4 521 600	— 4 514 500
13	Allgemeine Finanzverwaltung . . .	5 324 227 200	2 003 230 800	+ 3 320 996 400	5 076 255 000	2 128 279 400	+ 2 947 975 600
	Summe	6 382 897 000	6 382 897 000	—	6 185 051 000	6 185 051 000	—



**Gesamtplan**  
**Erste Anlage zum Haushaltsgesetz**

Gegenüber 1962							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>Staatshaushalt zusammen</b>							
—	1 200	—	311 500	—	—	—	310 300
517 600	—	943 100	—	—	—	425 500	—
7 525 200	—	184 987 800	—	—	—	177 462 600	—
2 639 800	—	23 348 400	—	—	—	20 708 600	—
16 558 700	—	130 058 300	—	—	—	113 499 600	—
—	50 840 500	—	55 642 900	—	—	—	4 802 400
368 100	—	18 967 500	—	—	—	18 599 400	—
—	4 328 800	8 445 500	—	—	—	12 774 300	—
—	24 082 000	4 126 000	—	—	28 208 000	—	—
1 521 000	—	7 117 800	—	—	—	5 596 800	—
—	4 100	854 600	—	—	—	858 700	—
247 972 200	—	—	125 048 600	373 020 800	—	—	—
277 102 600	79 256 600	378 849 000	181 003 000	373 020 800	28 208 000	349 925 500	5 112 700
197 846 000		197 846 000		344 812 800		344 812 800	

**Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz****Durchführungsbestimmungen  
zum Haushaltsgesetz 1963**

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

- a. Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)
  - Unterteil a (Unterhaltung)
  - Unterteil b (Ersatz) und
  - Unterteil c (Ergänzung)
- b. Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkdienstwohnungen)
  - Unterteil a (Unterhaltung)
  - Unterteil b (Ersatz) und
  - Unterteil c (Ergänzung)
- c. Titel 215 (Reisekostenvergütungen)
  - Unterteil a (Inlandsreisen) und
  - Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

- a. Stellen für planmäßige Beamte (Tit. 101) durch Beamte zur Anstellung und abgeordnete Beamte (Tit. 103), durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104) und durch Anwärter (Tit. 105);
- b. Stellen für Beamte zur Anstellung (Tit. 103 Unterteil a) durch Anwärter (Tit. 105);
- c. Stellen für außer-(über-)tarifliche und tarifliche Angestellte (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1a und b) durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c) und durch Arbeiter (Tit. 104 Unterteil b).

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

Dies gilt nicht für die auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes offenstehenden Stellen.

Stellen der Eingangsgruppe in der Laufbahn des höheren Dienstes dürfen mit Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden, wenn diese die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben und zur Beförderung in die Eingangsgruppe des höheren Dienstes vorgesehen sind.

3. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfälle Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen) verwendet werden.

Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) dürfen innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel für Mehrausgaben der Tit. 204 (Unterhaltung der Gebäude) verwendet werden.

4. Aus Mitteln für Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden, wenn auch damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Aus Mitteln der Tit. 217 dürfen auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbedienstete als Trennungsschädigungsempfänger gewährt werden (Bek. des Staatsministeriums der Finanzen vom 18. März 1960 — FMBl. S. 263).

Aus Mitteln der Tit. 299 (Vermischte Verwaltungsausgaben) sind auch die Ausgaben für Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen (FME vom 16. Mai 1960 — StAnz. Nr. 21) und die Ausgaben für die Übernahme von Rechtsverteidigungskosten für Verwaltungsangehörige (Bek. über den Rechtsschutz für Verwaltungsangehörige) zu leisten.

5. Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (§ 11 Abs. 2 RHO) und an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an Beamten zur Anstellung (Tit. 103 Unterteil a), Anwärtern (Tit. 105) und Angestellten (Tit. 104 Unterteil a) nach der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung gebunden. Dies gilt nicht für

„Sonstige Hilfsleistungen“ (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c),

Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 03 35 Tit. 105),

Rechtsreferendare (Kap. 04 03 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2),

Beamte zur Anstellung bei Kap. 05 08 Tit. 103 (Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten),

Anwärter des höheren und gehobenen Bibliothek- und Archivdienstes (Kap. 05 25 Tit. 105, Kap. 05 28 Tit. 105),

Studienreferendare (Kap. 05 36 Tit. 105),

Anwärter für das Lehramt an Mittelschulen (Kap. 05 37 Tit. 105),

Lehramtsanwärterinnen H (Kap. 05 40 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2),

Bergreferendare (Kap. 07 03 Tit. 105).

Von den Übersichten über den Bedarf an tariflichen Angestellten darf vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Angestellte nach der Vergütungsordnung infolge des Eintritts genau bestimmter, in ihrer Person liegender Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2b BAT) einen tariflichen Anspruch auf Höhergruppierungen haben, oder wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund sonstiger für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe des Rechnungsjahres in Kraft tretender Tarifverträge durchzuführen sind. Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Planstellen verwendet werden. Alle Höhergruppierungen auf Grund dieser Bestimmungen sind in den Verzeichnissen über die Besetzung der Planstellen (§ 40 RWB) besonders zu vermerken.

Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten auch hinsichtlich der Beamten zur Anstellung, der Anwärter und der Angestellten mit den Ausnahmen nach Abs. 1, für die nicht die Planstellenzahlen, sondern die veranschlagten Beträge im Sinne des § 34 RHO bindend sind und für die daher die Ausgaben in den Titelbüchern in eigenen Titeln oder Buchungsabschnitten gesondert nachzuweisen sind.

Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Mittel für Personalausgaben dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 31 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. Dies gilt nicht für die Ausnahmen nach Abs. 1 und für die bei den



Titeln 103b („Abgeordnete Beamte“) und 104b („Löhne der Arbeiter“) und bei Kap. 05 08 Tit. 104a veranschlagten Mittel. Soweit bei diesen nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung der Personalausgaben einbezogenen Ansätzen über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, kann das Staatsministerium der Finanzen die Zustimmung hierzu allgemein erteilen, wenn die Überschreitungen ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nr. 2 zurückzuführen sind.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz 5 Prozent, höchstens jedoch 5000 DM, nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die die Vorjahrsansätze nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht erläutert.

Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen (Unterteile eines Titels) sind für die Verwaltungen nach § 34 RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Die Überschreitung der Haushaltsmittel eines solchen bindenden Unterteils eines Titels bedarf in Anwendung des § 33 Abs. 1 RHO der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Wenn die Überschreitung eines zweckgebundenen Unterteils aus Ersparnissen anderer Unterteile des gleichen Titels gedeckt werden kann und dadurch eine Überschreitung des Gesamtbetrages des Titels nicht eintritt, braucht aber die Überschreitung in der Haushaltsrechnung nicht als solche nachgewiesen und begründet zu werden. In den Anträgen auf Erteilung der Zustimmung zu einer solchen Haushaltsüberschreitung brauchen deshalb künftig nur die Gründe für das Staatsministerium der Finanzen, nicht aber für die Haushaltsrechnung aufgeführt werden. Für die Zerlegungsabschnitte 1f der Tit. 104 gilt die unter Nr. 5 aufgeführte Sonderregelung.

7. Aus Mitteln der Tit. 111 (Prüfungsvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbedienstete aus anderen als Personalausgabenansätzen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsschädigungen, Übergangsgelder, Essenszuschüsse, Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen u. dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

8. Rückerstattungen an Umsatzsteuer für Lieferungen aus Berlin und Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, von Kosten für Fernmeldeanlagen sowie von Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen.

Als Erstattung in diesem Sinn gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 13 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) oder von Postgebüh-

renauslagen, die mit Erlösen für Lieferungen oder Leistungen des Staates vereinnahmt werden.

9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 zu vereinnahmen.
10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten.

- a) Ist die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht den Staatsbehörden übertragen, so erhalten diese folgende Kostenanteile:

Bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 100 000 DM 5 %

bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 1 000 000 DM 4 1/2 %

bei einer anrechnungsfähigen Bausumme über 1 000 000 DM 4 %

Bei Umbauten erhöhen sich diese Sätze um ein Drittel.

Die bei anrechnungsfähigen Bausummen bis bzw. über 1 Mio DM festgelegten Prozentsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen von der Obersten Baubehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5 % erhöht werden.

- b) Sind für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht freiberuflich schaffende Architekten eingeschaltet und sind diesen die Leistungen nach § 19 (1) ganz oder teilweise und nach § 10 (5) der Gebührenordnung für Architekten (GOA) übertragen, so sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen, ebenso wie die Auslagen der Architekten nach § 33 GOA aus den Bauausgabemitteln (gesonderter Ansatz bei den Baunebenkosten) zu bestreiten. Die GOA ist gemäß § 1 Abs. 2 der VO Pr.Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 in der Fassung der VO Pr.Nr. 13/58 vom 11. November 1958 eine Höchstpreisvorschrift.

Für die Leistungen, die nicht von freiberuflich schaffenden Architekten, sondern von den staatlichen Bauämtern zu erbringen sind, können von den Bauämtern Mittel für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht in folgender Höhe in Anspruch genommen werden:

Für die örtliche Bauführung:

1,3 % der anrechnungsfähigen Baukosten, ggf. erhöht um ein Drittel bei Umbauten (vgl. § 14 GOA);

für Teilleistungen nach § 19 (1) GOA:

0,9 % der anrechnungsfähigen Baukosten oder den sich nach dem Gesamtleistungsbild ergebenden Vergütungsanteil aus den Staffelsätzen nach Buchstabe a) abzüglich 1,3 %, falls dieser Anteil höher ist.

- c) Früher nach anderen Grundsätzen bewilligte Kostenanteile für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für noch nicht abgeschlossene Bauvorhaben bleiben bis zum Abschluß dieser Baumaßnahmen unverändert.

- d) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:

1. Die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,

2. die Sachausgaben nach Maßgabe der von der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finan-

zen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassenen Richtlinien vom 17. Januar 1963 — Az — IV Z — 9083 b 51,

3. die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.
11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der Einnahmen (einschl. der Einnahmereste) den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereserve und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Leistungen bei den zutreffenden Ausgabetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene zusätzlich notwendig werdende Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 und des § 76 RHO. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (I. VAHL) mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereserve nachgewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt gemäß Art. 10 des Haushaltsgesetzes die näheren Anordnungen über die Behandlung dieser nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter für den Haushaltsvollzug.

Soweit auf Leertitel Ausgaben aus Ausgabereserven geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 RHO.

12. Die im Rechnungsjahr 1963 anfallenden, wirtschaftlich dem Rechnungsjahr 1964 zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Kap. 09 04 Tit. 15 und 400 sind bis zur Buchung auf das Rechnungsjahr 1964 bei den Kassen als Verwahrungen und Vorschüsse nachzuweisen. Die Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplans 1963 geleistet werden.

Die Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr 1963 vor dem 31. Dezember 1963 endet, dürfen nach Beendigung des Wirtschaftsjahres 1963 bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1964 nach den Wirtschaftsplänen des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1964 (Anlage C zum Epl. 13) die Erträge und Aufwendungen bewirtschaften und Maßnahmen zur Vermehrung des Anlagevermögens (Investitionen) treffen, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.

13. Für die Benützung von Dienstkraftwagen zu Privat Zwecken gelten die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen.
14. An die Beamten, Angestellten und vollbeschäftigten Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan

nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt.

## Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau

Vom 14. Juni 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der durch Gesetz vom 23. März 1962 (GVBl. S. 23) letztmals geänderten Fassung vom 29. August 1960 (GVBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe eines Anteils (1963: 12,5 v. H.) an dem dem Staat im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres (Bezugszeitraum) verbliebenen Istaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer und an Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Schlüsselmasse).“

- Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anteil im Rechnungsjahr 1963 (12,5 v. H.) ergibt sich aus der Zusammenfassung folgender Teilmassen:

- a) 10,5 v. H. des im Bezugszeitraum dem Staat verbliebenen Istaufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer und an Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich;
- b) Istaufkommen an Grunderwerbsteuer im Bezugszeitraum, das den Gemeinden und Landkreisen betragsmäßig zur Verfügung gestellt wird;
- c) 20 000 000 DM, die an die Stelle bisher gewährter Gewerbesteuerausfallvergütungen treten.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 treten an die Stelle der Worte „mit nicht mehr als 3000 Einwohnern 90 v. H. der Einwohnerzahl“ die Worte „mit nicht mehr als 3000 Einwohnern 100 v. H. der Einwohnerzahl“ und an die Stelle der Worte „mit 10 000 Einwohnern 105 v. H. der Einwohnerzahl“ die Worte „mit 10 000 Einwohnern 110 v. H. der Einwohnerzahl“.

3. Art. 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.“

4. In Art. 11 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „in Form von Zuschüssen und Darlehen“ die



Worte „in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen“.

5. Die Art. 13 und 14 fallen weg. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

„Art. 13

(1) Der Staat stellt das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie dürfen auch für den Bau von Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) verwendet werden.

(2) Die zur Verfügung gestellte Finanzmasse besteht in jedem Rechnungsjahr aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. Sie wird nach den Art. 13a bis 13c aufgeteilt.

Art. 13a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen, 50 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 10 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, 30 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(4) Diejenigen Mittel, die nach Abs. 1 und 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

Art. 13b

(1) Die Landkreise erhalten zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen Zuschüsse, die sich nach der Länge ihres jeweiligen Kreisstraßennetzes zu Beginn des vorhergehenden Rechnungsjahres bemessen; der auf den (vollen) Kilometer entfallende Zuschuß beträgt 6500 DM. Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden gewähren.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 500 DM je (vollen) Kilometer zur Unterhaltung ihrer Gemeindestraßen. Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues derjenigen Gemeindestraßen bestimmt ist, die im Ausbauplan für die bayerischen Gemeindeverbindungsstraßen („Graues Netz“) enthalten sind. Obliegt die Straßenbaulast für eine Straße des „Grauen Netzes“ ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Bei besonderer Dringlichkeit können Zuschüsse außerdem auch für Baumaßnahmen an anderen als den in Satz 2 genannten Gemeindestraßen gewährt werden. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen

beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern zu hören.

Art. 13c

Von den nach Art. 13a und 13b zur Verfügung gestellten Teilmassen werden 10 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten; in demselben Maße mindern sich die den Quoten in Art. 13a entsprechenden Beträge. Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen;
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können;
3. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach Satz 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13c im einzelnen erfolgt;
4. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14a

(1) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 bemessen sich die nach Art. 13a den Gemeinden über 10 000 Einwohnern zufließenden Beträge im Rechnungsjahr 1963 nach dem jeweiligen örtlichen Aufkommen vom 1. Januar bis 30. September 1962, das um einen Anteil von 29,4846 v. H. vergrößert wird.

(2) Abweichend von Art. 13b Abs. 1 bemessen sich die Zuschüsse zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung der Kreisstraßen in den Rechnungsjahren 1963 und 1964 nach der Länge des jeweiligen Kreisstraßennetzes zu Beginn des Rechnungsjahres. Ferner stehen im Rechnungsjahr 1963 Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen, sofern die Straßenbaulast Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern obliegt, in bezug auf die Gewährung von Zuschüssen den in Art. 13b Abs. 2 genannten Gemeindestraßen gleich.

(3) Mittel, die nach Art. 13 und 14 alter Fassung bereitgestellt, jedoch nicht verbraucht worden sind, verstärken die Ausgleichsmasse des Art. 13c.“

6. Art. 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juli vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.“

7. Art. 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern



dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juni vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.“

## § 2

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

- In Art. 20 Satz 1,  
Art. 23 Abs. 4 Satz 2,  
Art. 42 Abs. 1,  
Art. 58 Abs. 2,  
Art. 59 Abs. 1 Satz 1

wird die Zahl „9000“ jeweils durch die Zahl „25 000“ ersetzt.

## § 3

Das Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 550) in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1961 (GVBl. S. 100) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 1 tritt an die Stelle des Höchstbetrages von 300 Millionen DM der Höchstbetrag von 400 Millionen DM.

## § 4

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt unbeschadet des Abs. 2 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Soweit durch § 2 dieses Gesetzes

- a) die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen übertragen wird, tritt dieses Gesetz erst am 1. Januar 1964 in Kraft;
- b) die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen übertragen wird, erfüllen die hierdurch entlasteten Gemeinden im Rechnungsjahr 1963 die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Aufgaben im Auftrage des Staates. Der Staat erstattet die Kosten für Baumaßnahmen nach Abschluß des Rechnungsjahres. Für die Unterhaltung der Ortsdurchfahrten erhalten die Gemeinden pauschalierte Zuschüsse je Kilometer. Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen diesen Zuschuß durch Rechtsverordnung festzusetzen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Änderungen in neuer Fassung zu veröffentlichen.

München, den 14. Juni 1963

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Goppel

## Gesetz

**zur Änderung des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte)**

Vom 14. Juni 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 10. Juli 1952 (BayBS I

S. 541) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1958 (GVBl. S. 22), des Art. 40 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) und des Gesetzes vom 23. Februar 1961 (GVBl. S. 49) wird geändert wie folgt:

1. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Sie gelten als angemessen, wenn sie sich innerhalb nachstehender Rahmen halten:

in Landkreisen

bis zu 30 000 Einwohnern

für die Zeit vom 1. Juli bis zum

31. Dezember 1962	1224,94—1714,91 DM,
ab 1. Januar 1963	1245,00—1740,00 DM,

in Landkreisen

von 30 001 bis zu 50 000 Einwohnern

für die Zeit vom 1. Juli bis zum

31. Dezember 1962	1347,43—2021,14 DM,
ab 1. Januar 1963	1370,00—2050,00 DM,

in Landkreisen

mit mehr als 50 000 Einwohnern

für die Zeit vom 1. Juli bis zum

31. Dezember 1962	1714,91—2388,63 DM,
ab 1. Januar 1963	1740,00—2425,00 DM

monatlich.

Nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit kann das Grundgehalt für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1962 bis zu 245,00 DM monatlich, ab 1. Januar 1963 bis zu 250,00 DM monatlich über dem oberen Rahmensatz festgesetzt werden.“

2. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Sie gelten für die berufsmäßigen ersten Bürgermeister als angemessen, wenn sie sich innerhalb nachstehender Rahmen halten:

in kreisangehörigen Gemeinden

bis zu 5000 Einwohnern

für die Zeit vom 1. Juli bis zum

31. Dezember 1962	551,22—1347,43 DM,
ab 1. Januar 1963	560,00—1370,00 DM,

in kreisangehörigen Gemeinden

bis zu 20 000 Einwohnern

und in kreisfreien Städten

unter 10 000 Einwohnern

für die Zeit vom 1. Juli bis zum

31. Dezember 1962	1041,20—1714,91 DM,
ab 1. Januar 1963	1060,00—1740,00 DM,

in kreisangehörigen Gemeinden

von 20 001 bis zu 50 000 Einwohnern

und in kreisfreien Städten

von 10 001 bis zu 50 000 Einwohnern

für die Zeit vom 1. Juli bis zum

31. Dezember 1962	1347,43—2388,63 DM,
ab 1. Januar 1963	1370,00—2425,00 DM,

in Städten

von 50 001 bis zu 100 000 Einwohnern

für die Zeit vom 1. Juli bis zum

31. Dezember 1962	2021,14—3062,34 DM,
ab 1. Januar 1963	2050,00—3110,00 DM,

in Städten

mit mehr als 100 000 Einwohnern

für die Zeit vom 1. Juli bis zum

31. Dezember 1962 mindestens	3062,34 DM,
ab 1. Januar 1963 mindestens	3110,00 DM

monatlich.

Nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit kann das Grundgehalt für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1962 bis zu 245,00 DM monatlich, ab 1. Januar 1963 bis zu 250,00 DM monatlich über dem oberen Rahmensatz festgesetzt werden.“

3. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a wird mit Wirkung vom 1. Juli 1962 geändert wie folgt:

- „a) für Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern:
- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| bis zu 250 Einwohnern mindestens   | 4,30 DM |
| je Einwohner und Jahr,             |         |
| mindestens jedoch 55 DM monatlich, |         |
| bis zu 500 Einwohnern mindestens   | 4,00 DM |
| je Einwohner und Jahr,             |         |
| bis zu 1000 Einwohnern mindestens  | 3,70 DM |
| je Einwohner und Jahr,             |         |
| bis zu 2000 Einwohnern mindestens  | 3,40 DM |
| je Einwohner und Jahr,             |         |
| bis zu 3000 Einwohnern mindestens  | 3,10 DM |
| je Einwohner und Jahr,             |         |
| bis zu 4000 Einwohnern mindestens  | 2,80 DM |
| je Einwohner und Jahr,             |         |
| bis zu 5000 Einwohnern mindestens  | 2,50 DM |
| je Einwohner und Jahr;“            |         |

### § 2

(1) Zu den vertraglich vereinbarten Grundgehältern der Landräte, der berufsmäßigen Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder einschließlich der auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1961 gewährten Erhöhungen ist ab 1. Juli 1962 ein Zuschlag von sechs vom Hundert zu gewähren, soweit die Landkreise und Gemeinden die Bezüge nicht bereits entsprechend erhöht haben. Ab 1. Januar 1963 tritt an die Stelle dieser Erhöhung eine Erhöhung von siebeneinhalb vom Hundert.

(2) Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister sind ab 1. Juli 1962 unter Berücksichtigung der in Art. 1 Nr. 3 genannten Mindestsätze angemessen zu erhöhen, soweit sie die Gemeinden nicht bereits entsprechend erhöht haben; einer Satzungsänderung bedarf es dazu nicht.

### § 3

(1) Die den Versorgungsbezügen der Landräte, der berufsmäßigen Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder zugrunde liegenden Grundgehälter sind nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 1 zu erhöhen. Versorgungsbezüge, die nicht nach einem Grundgehalt bemessen sind, werden ab 1. Juli 1962 um sechs vom Hundert erhöht; ab 1. Januar 1963 tritt an die Stelle dieser Erhöhung eine Erhöhung um siebeneinhalb vom Hundert.

(2) Versorgungsbezüge ehrenamtlicher Bürgermeister nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sollen den Grundsätzen des Abs. 1 entsprechend erhöht werden.

### § 4

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

München, den 14. Juni 1963

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Goppel

## Gesetz

### über die Zuständigkeit für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten

Vom 14. Juni 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Zuständige Behörden für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinne des § 34 b Abs. 4 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961

(BGBl. I S. 1253) und des § 68 Abs. 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30. April 1962 (BGBl. I S. 293) sind die staatlichen Oberforstdirektionen.

#### Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

München, den 14. Juni 1963

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Goppel

## Gesetz

### über die Vollstreckung von Beitragsforderungen der Kammern der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten

Vom 14. Juni 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Die Kammern der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten sind befugt, für die Vollstreckung von Beitragsforderungen nach § 37 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301) Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheides oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen.

Die Vollstreckung richtet sich nach Artikel 27 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) mit der Maßgabe, daß für die Vollstreckung ausschließlich die ordentlichen Gerichte und Gerichtsvollzieher zuständig sind.

#### Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

München, den 14. Juni 1963

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Goppel

## Verordnung

### über das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen (Heilquellen-V)

Vom 10. Juni 1963

Auf Grund des Art. 39 Absatz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

#### § 1

##### Vorzulegende Unterlagen

Beantragt der Unternehmer einer Heilquelle die staatliche Anerkennung nach Art. 39 BayWG, so hat er bei der Kreisverwaltungsbehörde zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen in fünffacher Fertigung einzureichen:

1. Eine Beschreibung der Quelle, die Angaben darüber enthalten muß
  - a) welchen Heilzwecken sie dienen soll;
  - b) wem sie zur Benutzung offenstehen soll;
  - c) mit welchem wasserrechtlichen Bescheid das Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten des Quellwassers erlaubt oder bewilligt oder wann ein solcher Bescheid beantragt wurde;

2. eine Heilquellenanalyse, in der die Schüttung, die physikalischen Eigenschaften, die chemische Zusammensetzung und die bakteriologische Beschaffenheit darzustellen sind;
3. einen Übersichtslegeplan im Maßstab 1:25 000 und einen Lageplan im Maßstab der amtlichen Flurkarte; die Pläne müssen, wenn auch die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes beantragt wird (§ 19 Abs. 2 bis 4 WHG und Art. 35 und 40 BayWG), dessen Umfang ersehen lassen;
4. ein maßstäbliches Schichtenprofil der Quelle (senkrechter Schnitt durch die Quelle und die angrenzenden Schichten) und bei Quellbohrungen ein maßstäbliches Bohrlochprofil (senkrechter Schnitt durch Bohrloch und die angrenzenden Schichten); dabei ist die unterirdische Fassungsanlage einzuzichnen;
5. Baupläne der Fassungsbauwerke und der Ableitungsvorrichtungen.

### § 2

#### Vorbehandlung des Antrags

- (1) Die Kreisverwaltungsbehörde leitet je eine Fertigung des Antrags mit dessen Unterlagen
- a) dem Balneologischen Institut bei der Universität München,
  - b) dem Gesundheitsamt,
  - c) dem Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt),
  - d) wenn es sich um eine Quelle mit einem Kochsalzgehalt von mehr als 15 g/kg handelt, auch dem Bergamt,
- als amtlichen Sachverständigen zur Stellungnahme zu. Die amtlichen Sachverständigen haben insbesondere die Auflagen vorzuschlagen, die zur Sicherung des Bestandes und der Beschaffenheit der Heilquelle erforderlich sind (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BayWG).

Im Falle des Art. 75 Abs. 4 BayWG ist das Bergamt zu beteiligen.

Zum Antrag sind außerdem die Gemeinden zu hören, in deren Gebiet die Heilquelle erschlossen oder abgeleitet wird.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde legt, nachdem diese Äußerungen abgegeben wurden, die Verhandlungen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern vor.

(3) Werden die nach § 1 vorgeschriebenen Unterlagen trotz Mahnung nicht binnen angemessener Frist eingereicht oder fehlen offensichtlich die gesetzlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung der Quelle (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayWG), so legt die Kreisverwaltungsbehörde den Antrag ohne Vorbehandlung (Absatz 1) vor.

### § 3

#### Entscheidung über den Anerkennungsantrag

Über den Anerkennungsantrag entscheidet das Bayerische Staatsministerium des Innern (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 BayWG) im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr. Der Anerkennungsbescheid braucht nur dann begründet zu werden, wenn er beschwerende Auflagen enthält. Der Entscheidungssatz des Anerkennungsbescheids ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

### § 4

#### Widerruf der Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird durch das Bayerische Staatsministerium des Innern (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 BayWG) im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr von Amts wegen oder auf Antrag widerrufen. Antragsberechtigt ist, wer behauptet, daß ein ihn beschwerendes Quellenschutzgebiet deswegen

nicht hätte festgesetzt werden dürfen, weil die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung der Heilquelle nicht vorgelegen hätten, oder daß eine solche Festsetzung aufgehoben werden müsse, weil die Voraussetzungen für die Anerkennung entfallen seien. Der Widerruf ist beim Bayerischen Staatsministerium des Innern zu beantragen. Der Entscheidungssatz des Widerrufsbescheids ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen unter Beteiligung der in § 2 Abs. 1 genannten amtlichen Sachverständigen die anerkannten Heilquellen daraufhin, ob die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung noch vorliegen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 10. Juni 1963

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

## Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 10. Juni 1963

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) und vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956 (BayBS I S. 299) in der Fassung der Änderungen vom 5. Januar 1959 (GVBl. S. 8), 3. März 1960 (GVBl. S. 30), 10. März 1961 (GVBl. S. 96), 19. Februar 1962 (GVBl. S. 22) und 11. März 1963 (GVBl. S. 46) mit Zustimmung des Landesauschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Min.-Entschl. vom 14. Mai 1963 Nr. I A 2 — 532 — 13/9) sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Min.-Entschl. vom 13. Mai 1963 Nr. 7910 k — II/5a — 21 432) mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn für 104 Kalenderwochen Beiträge zur Pflicht- oder Weiterversicherung entrichtet worden sind.“

München, den 10. Juni 1963

**Bayerische Versicherungskammer**  
Rudolf Herrgen, Präsident

### Berichtigung

In der Verordnung über die Satzung des Bayerischen Staatskonservatoriums der Musik in Würzburg vom 27. Dezember 1962 (GVBl. 1963 S. 2) ist in der Anlage I nach dem Hauptfach Komposition einzufügen:

Hauptfach Dirigieren (Orchesterleitung)  
Orchester- und Chordirigierübungen, Chorsingen  
Klavier  
Partien- und Ensemblestudium, Korrepetition  
Liedbegleitung, Transponieren  
Generalbaß-, Klavierauszug-, Partiturspiel, Lesen und Spielen alter Schlüssel  
Gehörbildung, Tonsatz, Kontrapunkt und Volksliedbegleitung  
Instrumentation, Instrumentenkunde, Formenlehre, Musikgeschichte, Operngeschichte, Operndramaturgie, Stimmphysiologie, Stimmbildung, Rhetorik, Rhythmische Gymnastik.

München, den 8. Mai 1963

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. A. Dr. Keim, Ministerialdirigent





